

## Bereitstellung von Online-Materialien

Voraussetzungen für die Bereitstellung nach § 52a UrhG, die alle erfüllt sein müssen

veröffentlicht unter Angabe der Quelle

zur Veranschaulichung in der Veranstaltung & zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke

abgegrenzter Teil von Studierenden z.B. durch Passwortschutz

Liegt ein vorrangiges Angebot des Rechteinhabers zu angemessenen Bedingungen vor?

NEIN JA

**VERBOT AB 01.01.2017**

Erlaubter Umfang nach §52a UrhG

Texte	Auszüge aus Schulbüchern	Abbildungen & Grafiken	Kinofilme* & Musikstücke	Noten
- kleine Teile eines Werkes (≤12%, maximal 100 Seiten) - Werke geringen Umfangs (maximal 25 Seiten) - Artikel aus Zeitschriften oder Zeitungen	NUR mit Einwilligung des Rechteinhabers (i.d.R. der Verlag)	vollständig im Rahmen des Zitatrechts	≤ 5 Minuten  *älter als 2 Jahre	≤ 6 Seiten

Erlaubter Umfang nach vorrangigem Angebot

Der Umfang wird vom Rechteinhaber festgelegt und kann somit z.B. >12% sein

Unbedenkliches Material

<b>Verlinkungen zu E-Materialien</b> die von der UB lizenziert wurden, wie Bücher und Zeitschriften	<b>Open Content-Materialien</b> z.B. Werke unter einer CC-Lizenz	<b>Eigene Skripte und Materialien</b> sofern die Rechte nicht abgetreten wurden	<b>Zitate innerhalb ihres eigenen Werkes</b> unter Berücksichtigung von § 51 UrhG	<b>Gemeinfreie Werke</b>	<b>Materialien, bei denen eine individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers (i.d.R. der Verlag) vorliegt</b>
--	---	--	--	--------------------------	---

Hinweise

- Die erlaubten 12% nach §52a UrhG berechnen sich inklusive Inhalts- und Literaturverzeichnis, Einleitung sowie Namens- und Sachregister. Leerseiten sowie Seiten, deren Inhalt nicht überwiegend aus Text besteht, werden dabei nicht berücksichtigt.
- Die Regelungen gelten auch für ausländische Werke.

Haben Sie Fragen?

Die UB unterstützt Sie gerne unter [urheberrecht-lehre@ub.uni-due.de](mailto:urheberrecht-lehre@ub.uni-due.de)

**ub** | universitätsbibliothek

Stand: November 2016